

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 07.09.2021**

- | | |
|--|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | BVV-Beschluss-Nr. 453/V vom 16.05.2018
Kein absolutes Halteverbot auf Behindertenparkplätzen
Drucksachen-Nr. 0860/V |
| 2. Berichterstatter: | Bezirksstadträtin Maren Schellenberg |
| 3. Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben. |
| 4. Begründung: | Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | Keine |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | Keine |
| 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V): | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | ./. |

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 453/V vom 16.05.2018
Kein absolutes Halteverbot auf Behindertenparkplätzen
Drucksachen-Nr. 0860/V

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 16.05.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, die Anordnung des Verkehrszeichens 283-10 auf der Albrechtstraße (Kreuzung Schloßstraße) in Steglitz zu entfernen, so dass der Schwerbehindertenparkplatz nicht länger im absoluten Halteverbot liegt.“

Hierzu wird berichtet:

Das Bezirksamt hat die Situation vor Ort in Augenschein genommen. Die im Beschluss bemängelte Beschilderung stellt sich demnach wie folgt dar:

An dem fraglichen Mast ist das VZ 314 – 50 „Parkplatz“ mit den Zusatzzeichen VZ 1044 – 10 „nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde“ und dem Zusatzzeichen „2 x“ sowie das VZ 283 – 10 „Halteverbot“ (Pfeil nach rechts) und dem Zusatzzeichen „Be- und Entladen frei“ angebracht.

Diese Beschilderung ist korrekt. Entsprechend der Beschilderung gilt das Haltverbot für den Bereich vor dem Mast mit der Beschilderung (rechts vom Mast). Die Behindertenstellplätze liegen stattdessen im Bereich hinter dem Mast (links vom Mast). Insofern gilt das Haltverbot nicht für den Bereich der Schwerbehindertenstellplätze.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin